



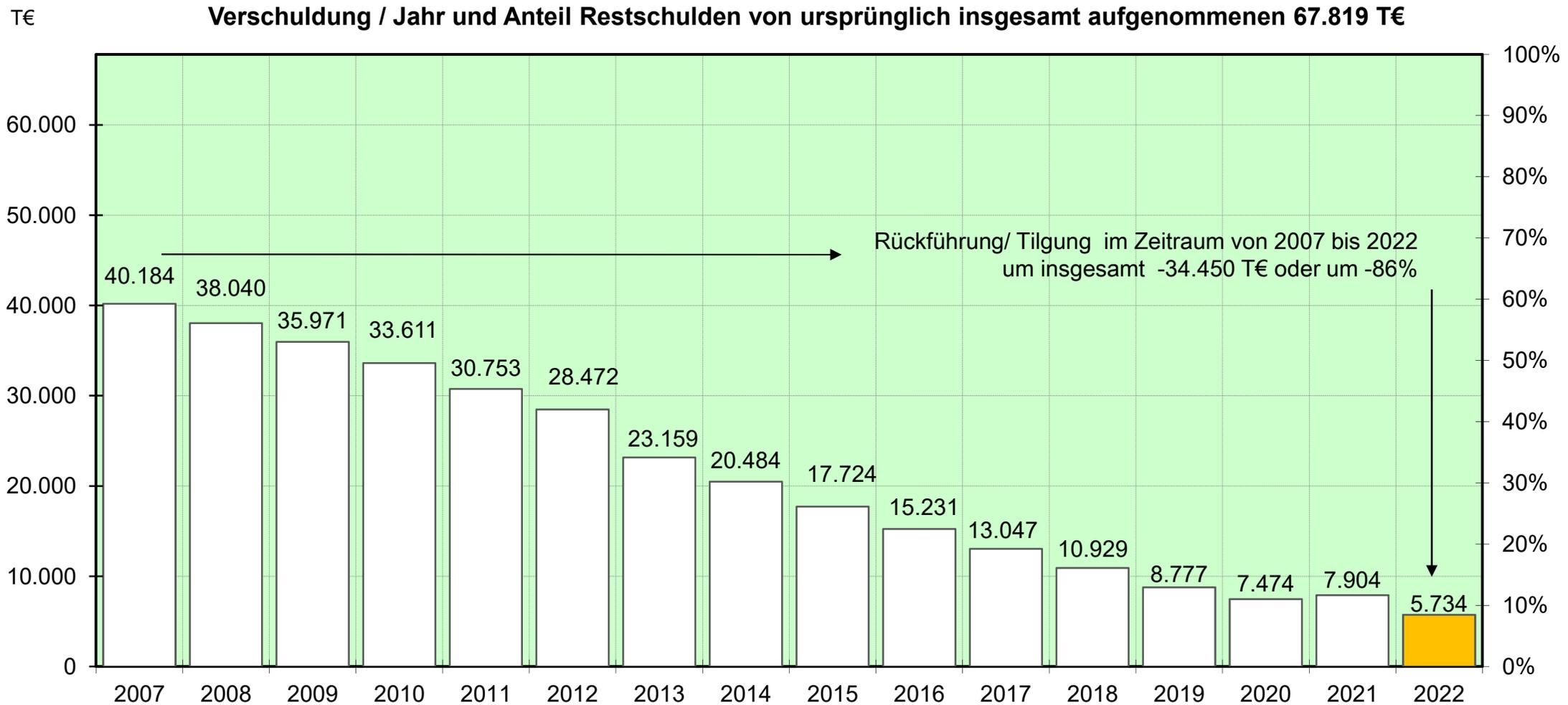
Bitterfeld-Wolfen

**INFORMATIONEN
ZUM HAUSHALTSKONSOLIDIERUNGSKONZEPT
FÜR 2024 UND FOLGEJAHRE (BA 138-2023)**

WIR HABEN DEN BOGEN RAUS.

VERBINDLICHKEITEN AUS KREDITEN UND BÜRGSCHAFTEN

Investitionskredite der Stadt Bitterfeld-Wolfen (ohne KomInvestkredite)



Stand der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und Investitionskrediten zum 1. Januar 2023

21,5 Mio. Euro Liquiditätskredite
5,7 Mio. Euro Investitionskredite
27,2 Mio. Euro Gesamt

567 Euro/ Einwohner
151 Euro/ Einwohner
718 Euro/ Einwohner



Basis 37.894 Einwohner lt. Statistischem Landesamt zum 31.12.2022

Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und Investitionskrediten zum 1. Januar 2024

11,0 Mio. Euro Liquiditätskredite
4,7 Mio. Euro Investitionskredite
15,7 Mio. Euro Gesamt

290 Euro/ Einwohner
124 Euro/ Einwohner
414 Euro/ Einwohner



Basis 37.894 Einwohner lt. Statistischem Landesamt zum 31.12.2022

Bürgschaften > Stand 31. Dezember 2022

Beteiligung/ Gesellschaft	Kreditnennbetrag	städtisch verbürgte Restschuld, Stand 31.12.2022
Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH (WBG)	23.903.751,00 €	3.784.594,00 €
gesamt	27.953.399,70 €	3.784.594,00 €

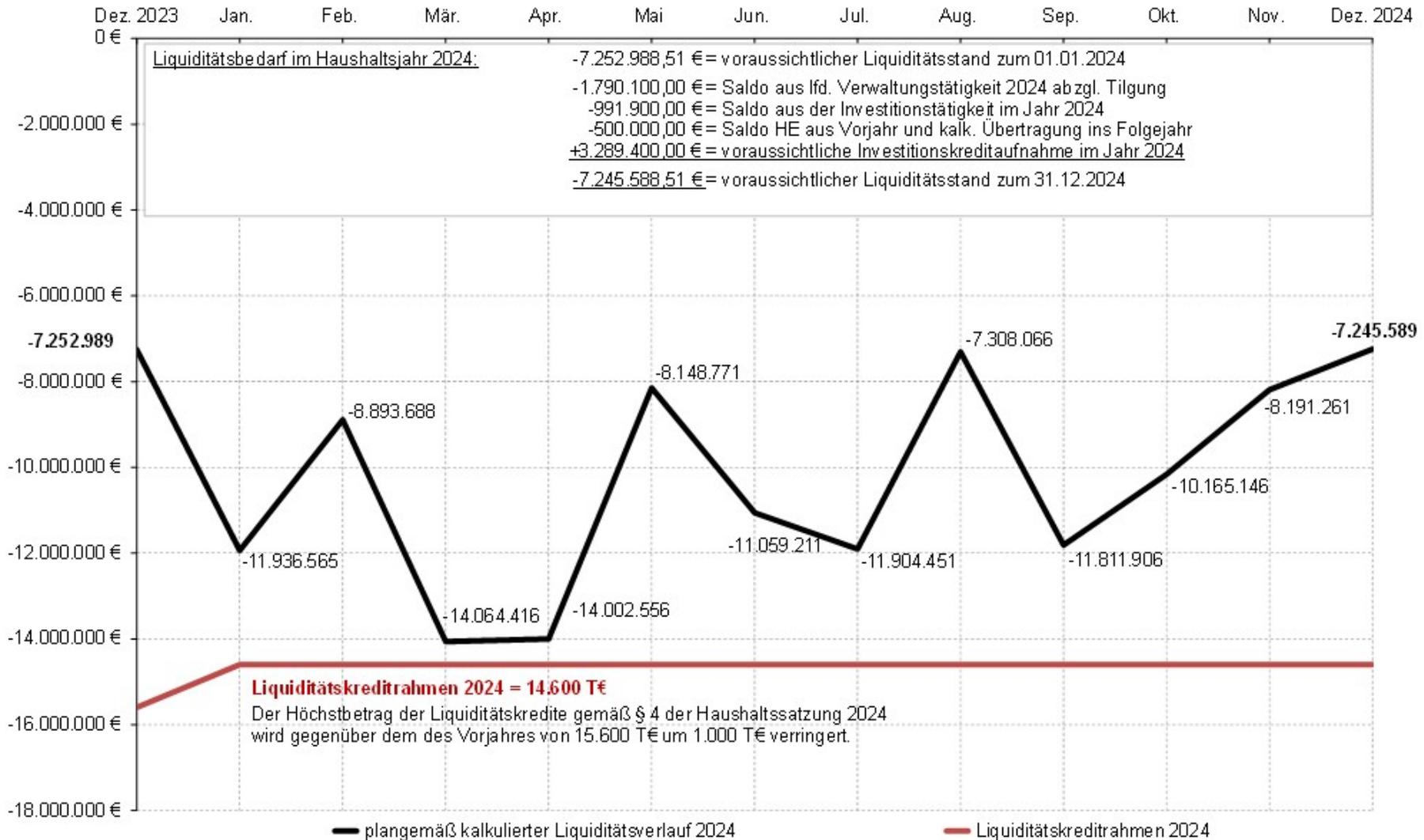
Bürgschaften

> voraussichtlicher Stand zum 31. Dezember 2023

Beteiligung/ Gesellschaft	Kreditnennbetrag	städtisch verbürgte Restschuld, vorauss. Stand 31.12.2023
Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH (WBG)	23.903.751,00 €	3.291.395,00 €
gesamt	27.953.399,70 €	3.291.395,00 €

LIQUIDITÄTSPLANUNG 2024

Kalkulation der Liquiditätsentwicklung im Haushaltsjahr 2024

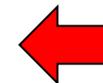


Liquiditätsabsicherung im Haushaltsjahr 2024

Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung

- Ausgleich üblicherweise zu erwartender Liquiditätsschwankungen
- Vorsichtsprinzip, Prinzip des vorsichtigen Kaufmannes
- Absenkung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 15.600.000 €
um **-1.000.000 €**
auf **14.600.000 €**
- **nicht genehmigungspflichtig** durch die Kommunalaufsicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Jahr 2024 nicht übersteigt:

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	73.050.000 €
davon ein Fünftel	14.610.000 €



Plangemäß mittelfristig erwarteter Liquiditätsverlauf

- für das Jahr 2025 wird ein negativer Saldo aus Gesamtein- und -auszahlungen erwartet, voraussichtlich ab dem Jahr 2026 berechnen sich wieder Finanzmittelüberschüsse

<u>Finanzplan 2024:</u>	2025 - Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von	-4.366.900 € ,
	2026 - Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von	+3.149.700 € und
	2027 - Finanzmittelüberschuss in Höhe von	+1.134.400 €
	<hr/>	
	= mittelfristig erwarteter Finanzmittelfehlbetrag	<u>-82.800 €</u>
	zzgl. Finanzmittelüberschuss 2024 in Höhe von	+507.400 €
	<hr/>	
	= Finanzmittelüberschuss 2024 - 2027 insgesamt	<u>+424.600 €</u>

- innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes wird die **Genehmigungsgrenze** des Liquiditätskreditrahmens nach § 110 Abs. 2 KVG LSA **voraussichtlich dauerhaft nicht überschritten**

HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG

Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung und Pflicht zur jährlichen Fortschreibung

- Haushaltskonsolidierungskonzept ist aufzustellen, wenn von der Kommune entgegen dem Grundsatz aus § 98 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltsausgleich gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann
- in Bitterfeld-Wolfen **erstmalig zur Haushaltssatzung 2010** ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt
- dieses in Folgejahren **erweitert, ausgebaut und** der jeweiligen Entwicklung **angepasst**
- konzeptimmanente **Maßnahmen werden jährlich abgerechnet und** als Haushaltszielstellung weiter **fortgeschrieben**
- **die Maßnahmen sind grundsätzlich verbindlich**, für die Gesamtlaufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht strikte Bindungswirkung, bei der Ausführung des Haushaltsplanes und Aufstellung der Haushaltspläne für Folgejahre gilt:

→ Haushaltskonsolidierungskonzept = **langfristiges Leitbild**
für die städtischen Haushalts- und Finanzkennzahlen

Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Die Pflicht

zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen,
zu deren jährlichen Fortschreibung und gegebenenfalls
zu deren Erweiterung und bedarfsgerechten Ausbaues

besteht fort

und **bis zum vollständigen Abbau der Altfehlbeträge
bis zur Reduzierung der Liquiditätskreditinanspruchnahme
auf ein nach § 110 KVG Absatz 2 vertretbares Maß**



➤ Jährlich sind **Überschüsse zu erwirtschaften** und sind diese **prioritär** dafür **einzusetzen**

Das Haushaltskonsolidierungskonzept für 2024 und Folgejahre - Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung -

Es beinhaltet insgesamt **51 Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen**,

- davon sind 15 Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen
- und 36 Sparmaßnahmen.

Es umfasst einen Konsolidierungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2032.

Darin werden Erfolge im Wert von insgesamt **651,6 Mio. €** dargestellt.

Das sind +49,1 Mio. € mehr als im Konzept des Vorjahres.

Davon resultiert ein Teilerfolg von **408,5 Mio. € (=62,7%)** aus Mehreinnahmen und in Höhe von **243,1 Mio. € (=37,3%)** aus Sparmaßnahmen.

Konsolidierungserfolge

- **erneute Fortschreibung *aller* Maßnahmen** aus dem Konzept des Vorjahres, **zum mit Teil erweiterten Maßnahmezielstellungen**
- **keine Aufnahme neuer Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen** in das Konzept 2024
- **Abrechnung** der Realisierungsstände bis einschließlich vorläufigem Ergebnis 2022 **mit einem deutlichem Plus** gegenüber den kumulierten Maßnahmezielstellungen

insgesamt um

+22,1%

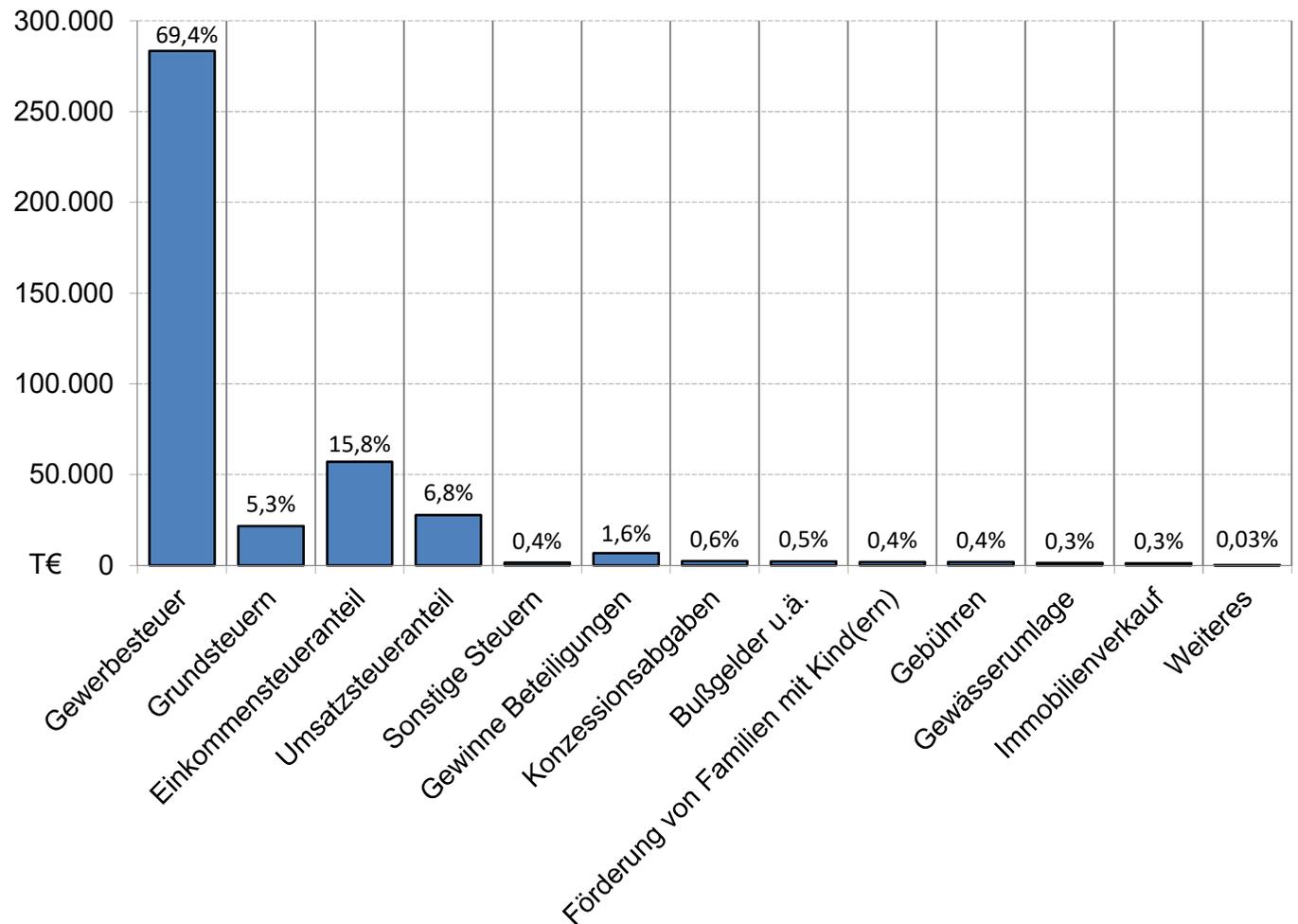
oder um

+56,5 Mio. €

Erfolge der Haushaltskonsolidierung für 2024 und Folgejahre - Erzielung von Mehreinnahmen -

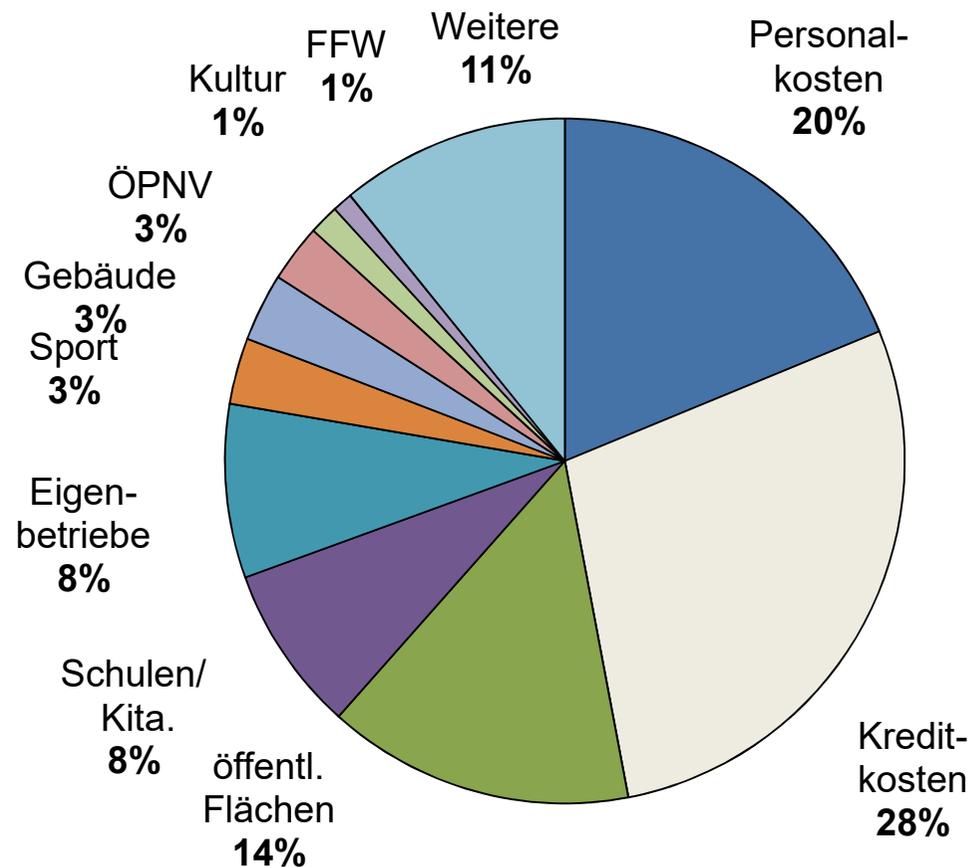
=> insgesamt in Höhe von:
408,5 Mio. €

Darunter sind die **Steuern** mit **95,8%** der Mehreinnahmen insgesamt erneut die größte Position des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

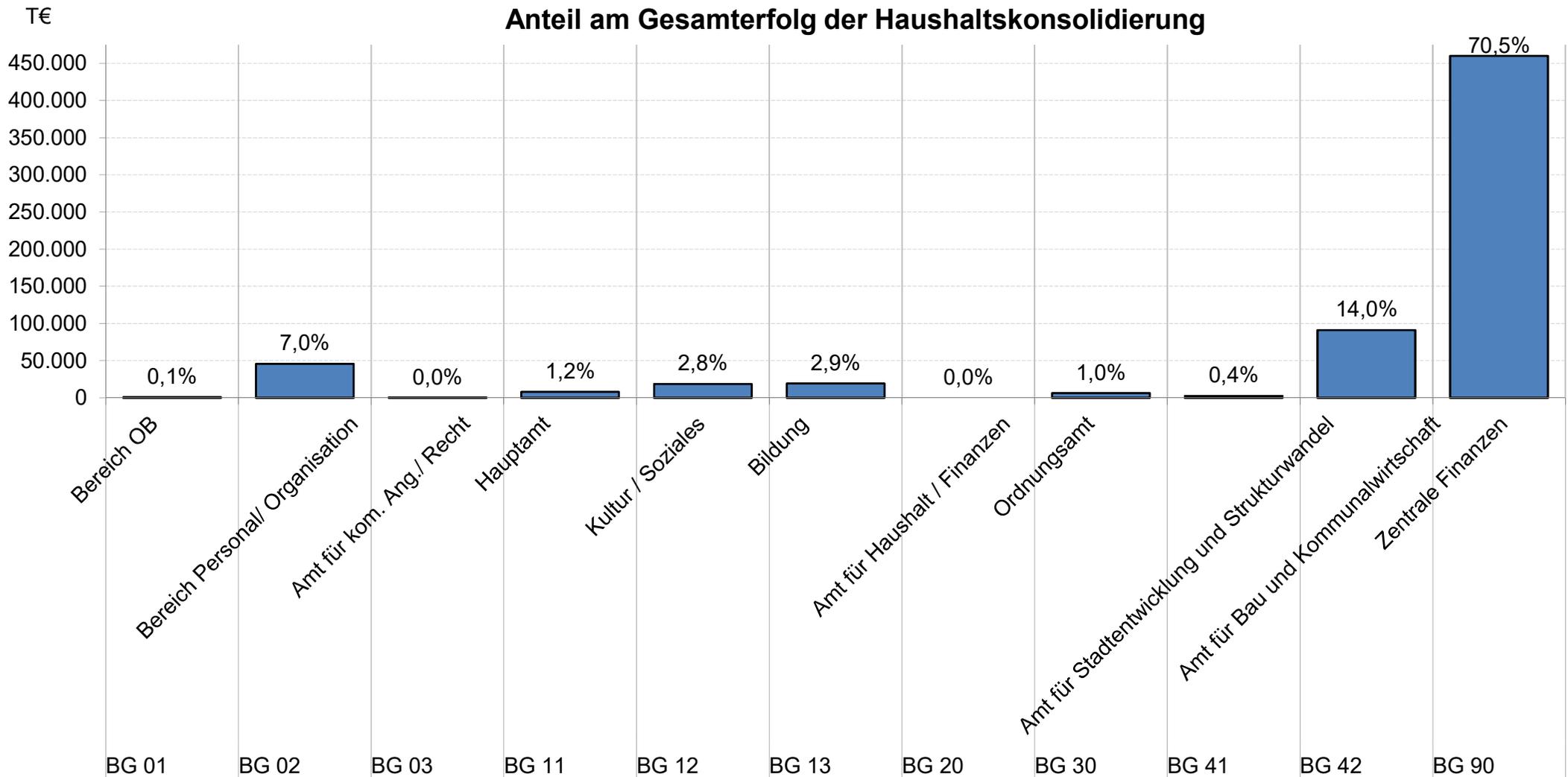


Erfolge der Haushaltskonsolidierung für 2024 und Folgejahre - Realisierung von Einsparungen -

=> insgesamt in Höhe von:
243,1 Mio. €

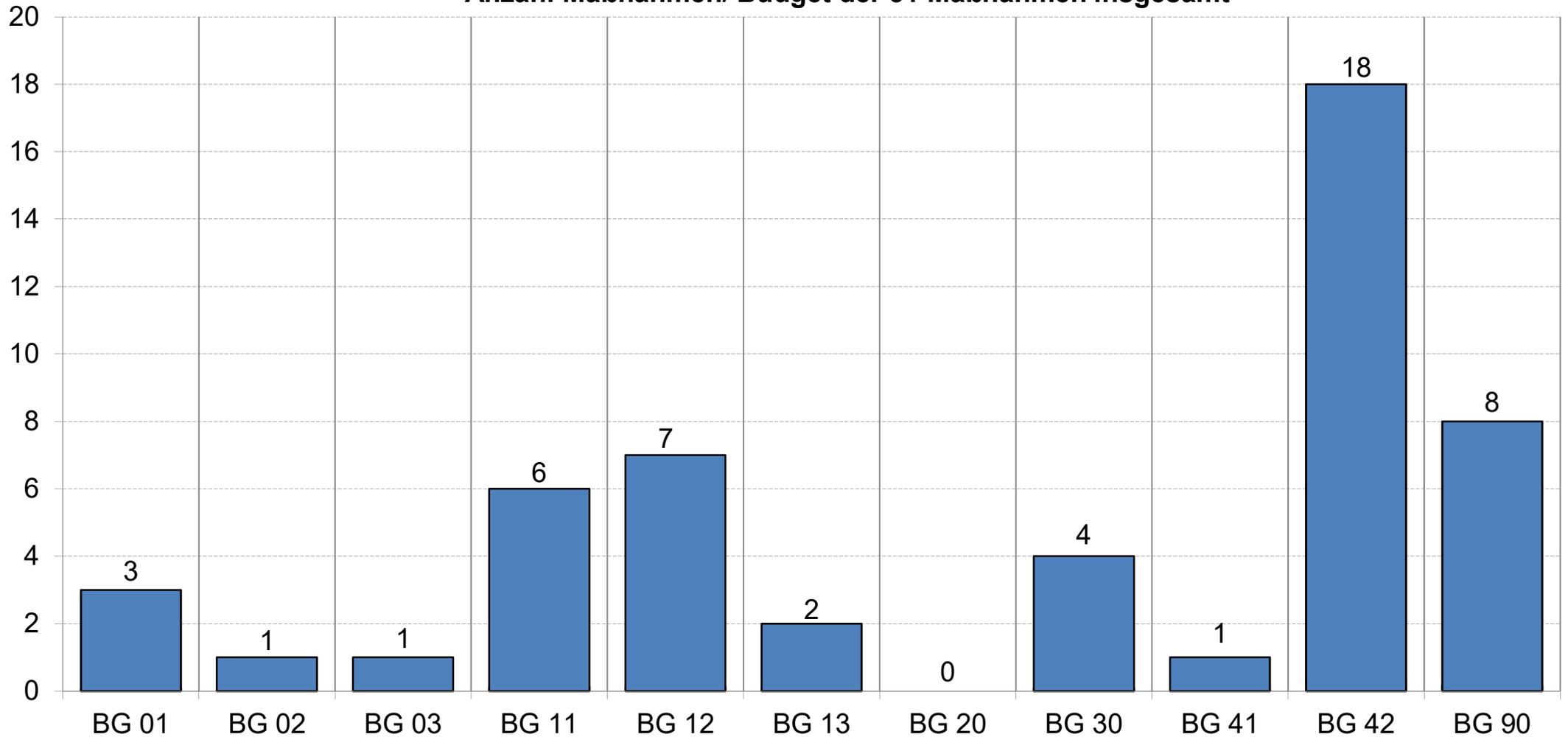


Erfolge der Haushaltskonsolidierung für 2024 und Folgejahre nach Budgets

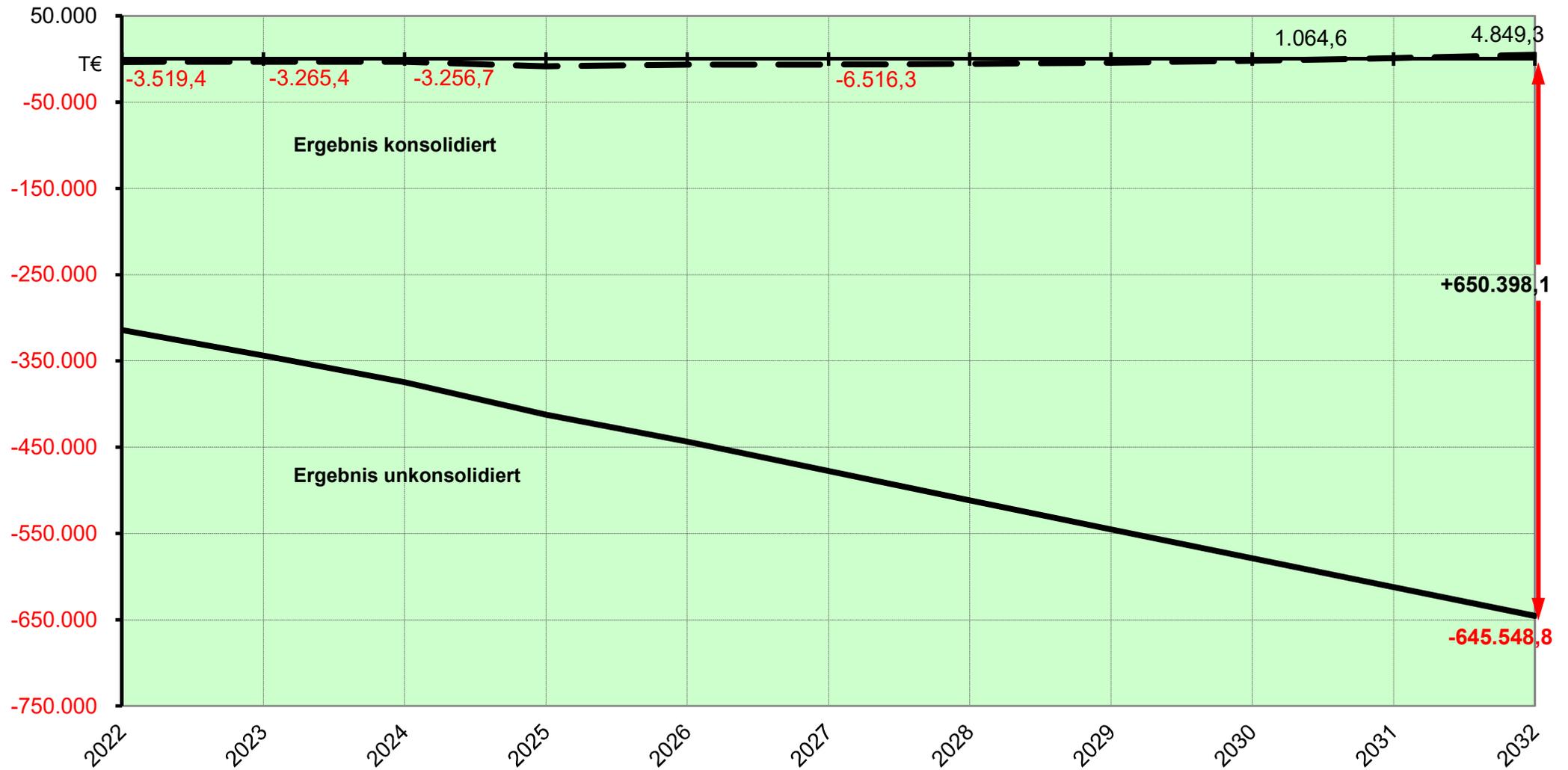


Erfolge der Haushaltskonsolidierung für 2024 und Folgejahre nach Budget

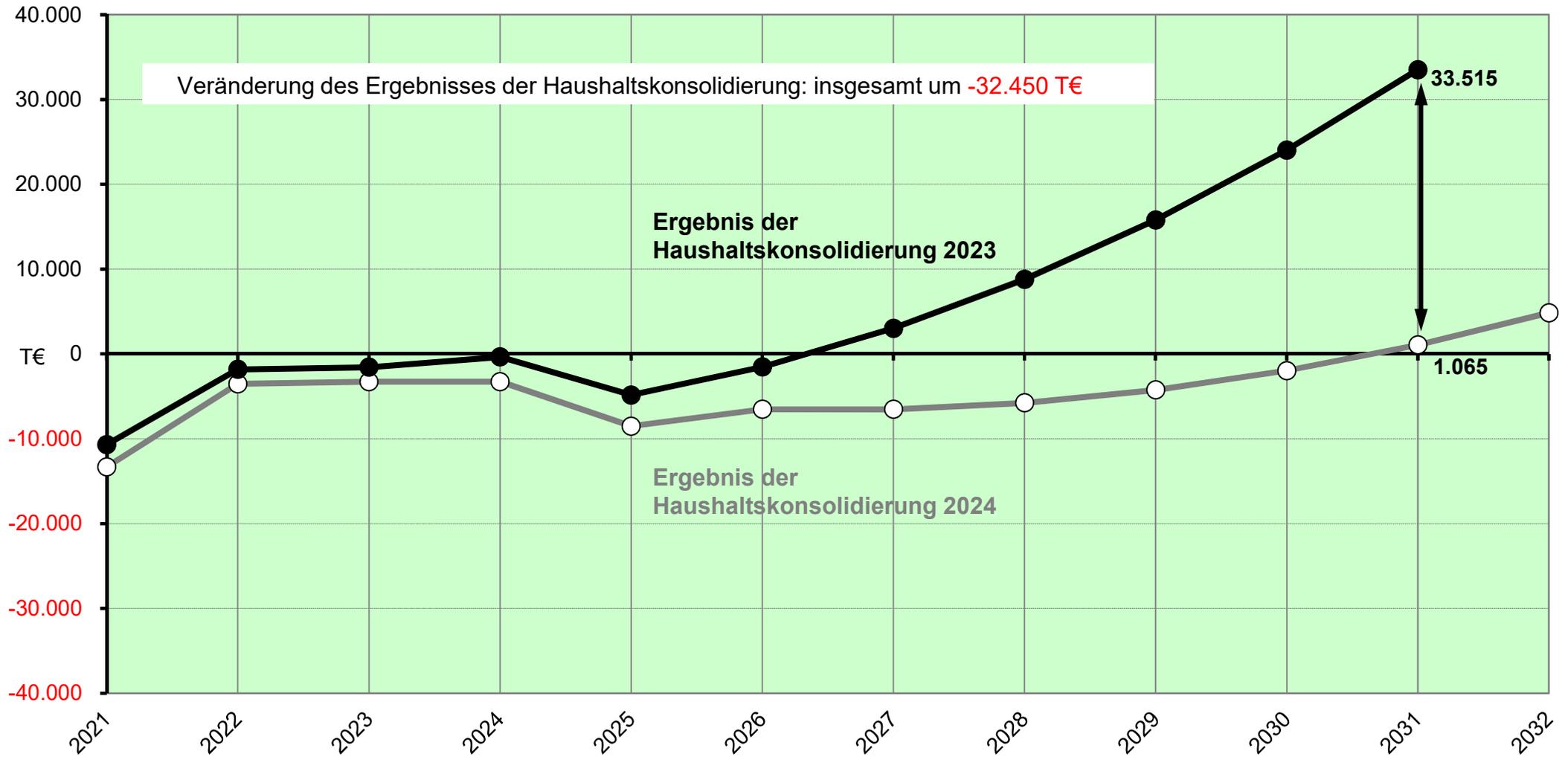
Anzahl Maßnahmen/ Budget der 51 Maßnahmen insgesamt



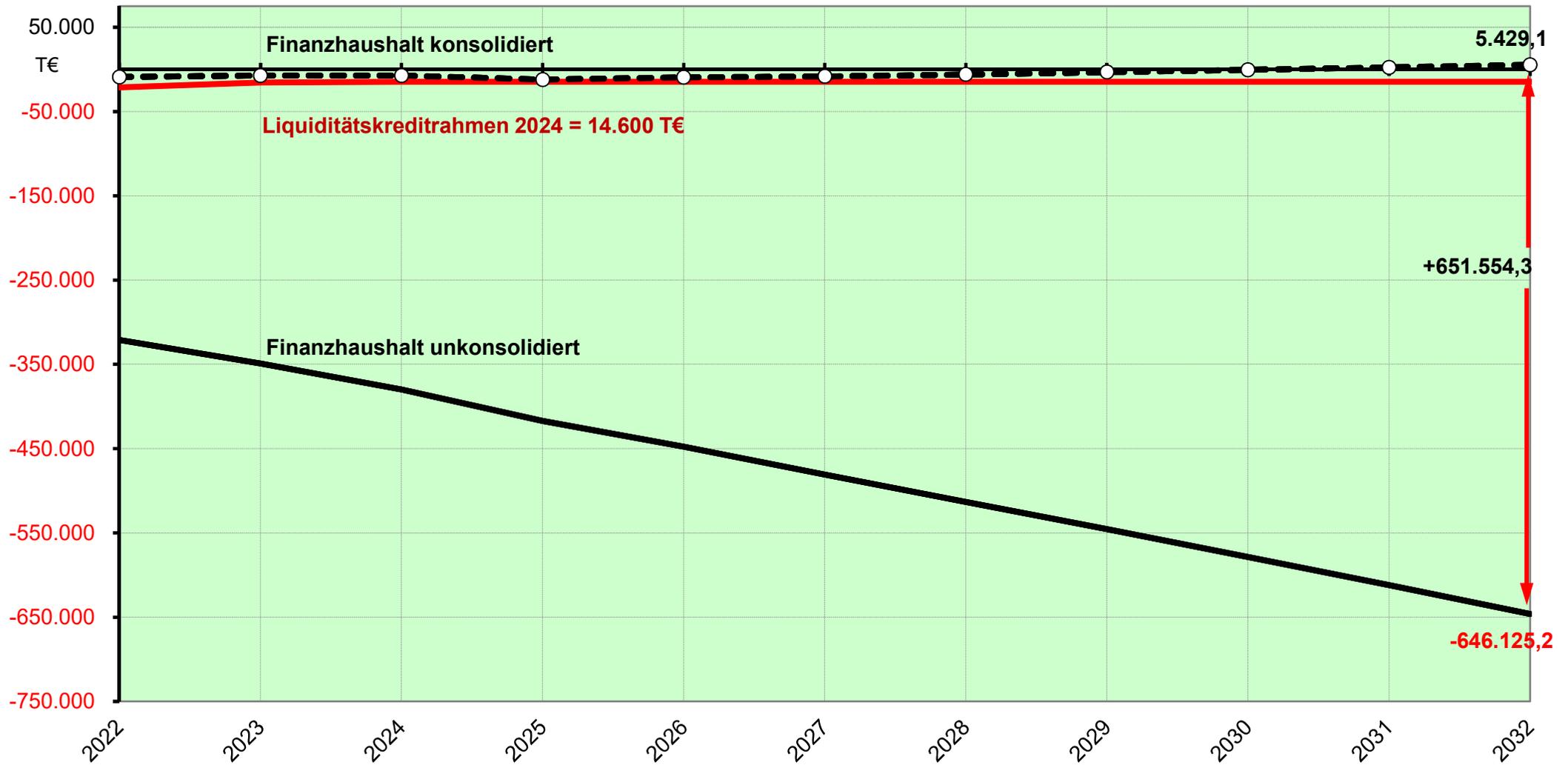
Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2024 und Folgejahre gemäß langfristiger Ergebnisplanung und -kalkulation



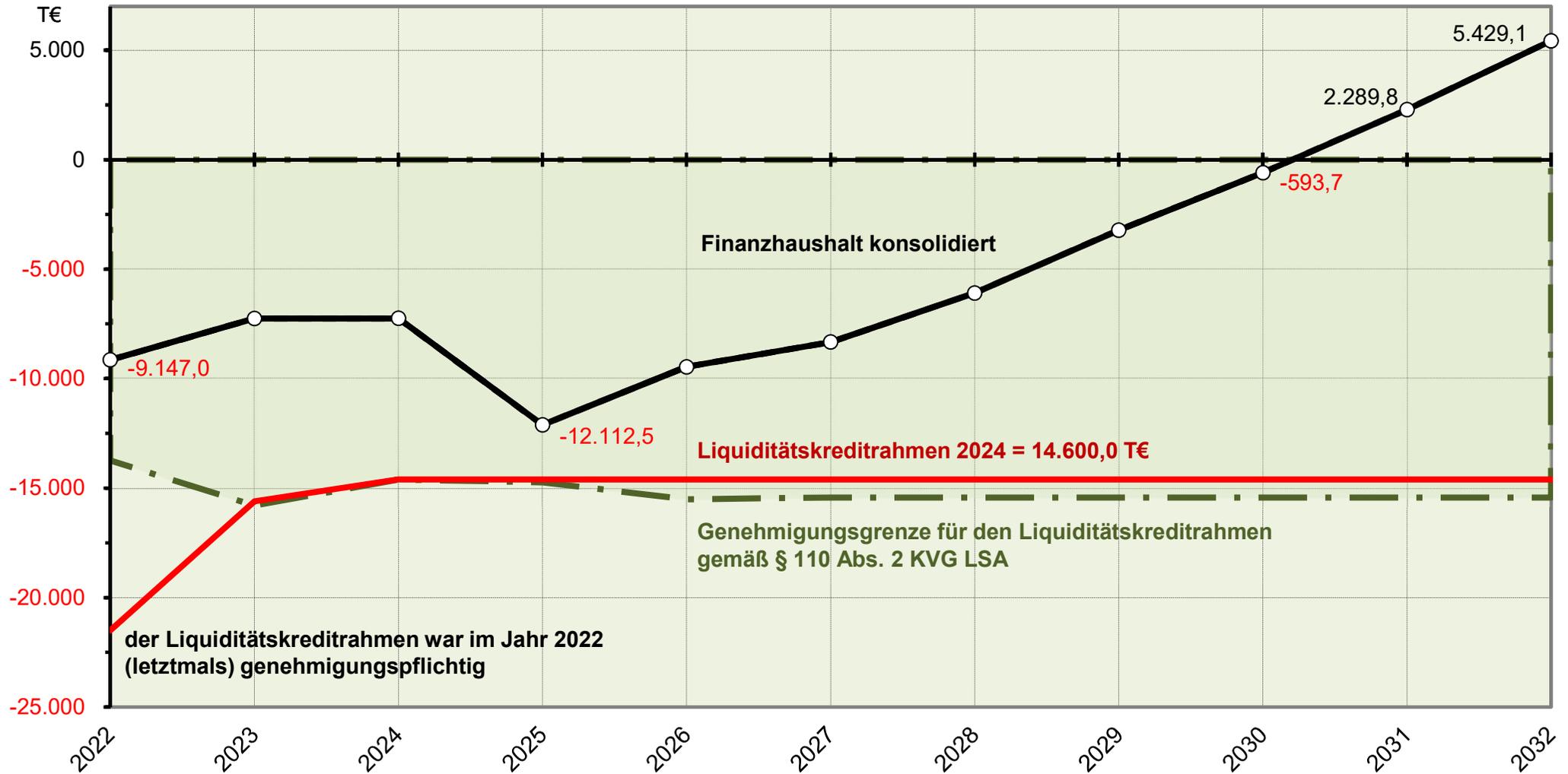
Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2024 und Folgejahre > Gegenüberstellung mit dem Konsolidierungsergebnis 2023



Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2024 und Folgejahre gemäß langfristiger Finanzplanung und -kalkulation



Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2024 und Folgejahre gemäß langfristiger Finanzplanung und -kalkulation



Risiken für die Haushaltsplanung und -durchführung

- steigende Kreisumlagesätze
- weiter ansteigende Marktzinsen
- Unkenntnis über die Höhe der künftigen Finanzausgleichsleistungen des Landes (→ Ankündigung von Änderungen im Rahmen des neuen FAG LSA)
- Steuerausfälle, insbesondere Gewerbesteuer ausfälle
- sonstige unvorherseh- und nicht beeinflussbare Ereignisse, wie insbesondere die coronabedingten Steuerausfälle nebst den damit einhergehenden Haushaltsmehrbelastungen, die Mehrbelastungen infolge der noch immer aktuellen Energiekrise, wie auch die derzeitigen drastischen Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen

Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2024 und Folgejahre

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 mit der mittelfristigen Planvorausschau bis 2027 einschließlich des bis zum Ende des Jahres 2032 erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung gelingt es nicht mehr, den vollständigen Abbau des Fehlbetragsvortrags - entsprechend der Prognose aus dem Konzept des Vorjahres - im Jahr 2027 darzustellen. Die Rückführung stellt sich nunmehr im Haushaltsjahr 2031 dar.

Die Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite bis auf null € wird für den Jahresverlauf 2031 prognostiziert. Bisher war dies im Haushaltsjahr 2028 vorgesehen. Dabei bedarf der Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung bereits seit dem Jahr 2023 nicht mehr der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA, da seine Höhe ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß dem Finanzplan jährlich nicht übersteigt.

Vor diesem Hintergrund behält der Widerrufsvorbehalt gemäß den Nebenbestimmungen der Bedarfszuweisungsbewilligungsbescheide aus den Jahren 2018 bis 2020 auch weiterhin seine Bedeutung. Er ist für die Stadt auch weiterhin von Bedeutung, bis die Konsolidierungszielstellung vollständig erreicht, die Haushaltskonsolidierung beendet ist.



BEDARFSZUWEISUNGEN FÜR DIE JAHRE 2009 BIS 2013

- **Bewilligungsbescheid des MF LSA vom 20. Juli 2020 über eine Bedarfszuweisung in Höhe von** **1.030.991 €**
- Antrag Bitterfeld-Wolfen vom 01. März 2019
 - anteiliger Ausgleich des Jahresfehlbetrags 2013 in Höhe von -2.520.787,95 €
 - Anrechnung Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 229.694,96 Euro
 - pauschal auf 45% gekürzte Deckungsquote, Abrundung gemäß § 26 FAG LSA
- Deckungsquote von 45% auch in den vorangegangenen Bedarfszuweisungsbescheiden:
- **vom 19. Juli 2018** zur Bewilligung einer Bedarfszuweisung in Höhe von **21.760.778 €** zum anteiligen Ausgleich der Jahresfehlbeträge 2010 bis 2012 sowie
 - **vom 13. November 2012** zur Bewilligung einer Bedarfszuweisung von **5.883.448 €** zum anteiligen Ausgleich des berücksichtigten Sollfehlbetrages im Ergebnishaushalt 2009
-
- **Bedarfszuweisungsmittel** wurden **insgesamt** in Höhe von **28.675.217 €** gewährt für die zugrundeliegenden Jahresfehlbeträge 2009 bis 2013

Bewilligungsbescheid des MF LSA vom 20. Juli 2020 über eine Bedarfszuweisung in Höhe von 1.030.991 €

- Bewilligung mit Auflage verbunden, Haushaltskonsolidierung weiter voranzutreiben
- seitens MF LSA wird in einigen Bereichen der Stadt Bitterfeld-Wolfen noch weiterhin erhebliches Konsolidierungspotential gesehen:

„So sind die Grundsteuer A und B unter dem Mindesthebesatz des RdErl.

Der Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen (5,84 v.H.) überschreitet den zulässigen Höchstwert von 5 v.H.

Die Realsteuerhebesätze sowie die Benutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen im freiwilligen Bereich wurden seit 2012 nicht angepasst.“